



- CO<sub>2</sub> Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO<sub>2</sub> Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

## Emissionsbrief 06-2021

Praktische Informationen zum Emissionshandel  
im EU-ETS/ nEHS

Ausgabe vom 08.06.2021



EUADDEC2021 01.01.2020 bis 08.06.2021

Quelle: ICE

## Die neue BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung BECV liegt vor – EUA-Verleihungen in Polen und Regeluntreue in Rumänien

Der am 01.01.2021 begonnene nationale Emissionshandel verpflichtet alle Unternehmen, für die Emissionen der von ihnen in Verkehr gebrachten Brennstoffe Emissionszertifikate zu kaufen. Die durch den Erwerb von Zertifikaten entstehenden Kosten wälzen Inverkehrbringer wie z. B. Stadtwerke an ihre Tarifkunden ab und eben auch an ihre Industriekunden.

Da diese in vielen Fällen auch im internationalen Wettbewerb stehen, können zusätzliche Kostenbelastungen nicht ohne weiteres an deren Kunden weitergegeben werden, sofern die ausländische Konkurrenz nicht auch eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung hat. Kommt es nun infolgedessen zu Produktionsverlagerungen von Deutschland in das Ausland, wo solche Kostenbelastungen nicht vorgesehen sind, so wird von Carbon Leakage (CL) gesprochen. CL führt also dazu, dass die Emissionen nicht mehr in Deutschland, sondern woanders entstehen und damit eine Klimaschutzwirkung ausbleibt.

Wer sich jedoch in unserem **Emissionsbrief 06-2021** mehr für die kaum glaublichen Vorgänge aus dem europäischen Emissionshandel interessiert, dem sei Teil 3 unserer Serie zur Pleitewelle und Integrität des EU-ETS empfohlen.

Hierbei gehen wir zunächst auf das wieder aufgetauchte Schreckgespenst der Verleihung von EUA Zertifikaten ein und schauen uns dann Anlagenbetreiber in Rumänien und Bulgarien an, die entweder aus völliger Unfähigkeit gegen alle Regeln verstoßen oder sich vielleicht absichtlich jeder Kontrolle entziehen, um finanzielle Vorteile zu erlangen.

In jedem Falle scheint es so, dass diese Betreiber ganz offensichtlich vom jeweiligen Staat gestützt und geschützt werden, um nicht durch hohe Strafen aus dem Markt gefegt zu werden.

### Die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV

Im § 11 Absatz 3 BEHG ist festgehalten, dass die Vermeidung von Carbon Leakage im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt wird. Nachdem bereits im Herbst 2020 ein Eckpunktepapier zum Thema Carbon Leakage veröffentlicht wurde, lag seit Mitte Dezember 2020 der Referentenentwurf der „Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel“ vor. Dieser Entwurf wurde nach Rückmeldung durch die Wirtschafts-, Umwelt- und Energieverbände und der Abstimmung der Bundesministerien untereinander an einigen Stellen Änderungen unterzogen und am 31.03.2021 von der Bundesregierung final beschlossen. Bevor die Verordnung rechtswirksam werden kann, bedarf sie jedoch noch der Zustimmung des Bundestages und zum anderen müssen die in der Verordnung festgelegten Beihilfen durch die Europäische Kommission genehmigt werden.

Das im Entwurf zur BECV angelegte Beihilfesystem orientiert sich stark am Carbon-Leakage-Schutzsystem des verpflichtenden europäischen Emissionshandels, dem EU-ETS. Dies macht insofern Sinn, da auf lange Sicht eine Zusammenführung des nEHS mit dem EU-ETS angedacht ist. Einem Unternehmen, das sich einem Carbon Leakage Risiko im nEHS ausgesetzt sieht, wird unter folgenden Bedingungen eine Beihilfe gewährt:

- a) Das Unternehmen muss einem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen sein.
- b) Die Emissionsintensität des Unternehmens muss eine bestimmte Mindestschwelle überschreiten.
- c) Das Unternehmen muss entsprechende Gegenleistungen wie die Implementierung eines zertifizierten Emissions- oder Umweltmanagementsystems bzw. die Investition in Klimaschutzmaßnahmen vorweisen können.



Es sind anscheinend wieder einmal hohe Hürden zu überwinden, um letztendlich in den Genuss von Kompensationszahlungen zu kommen. Während im finalen Verordnungsentwurf keine Unternehmenszahlen mehr genannt werden, wird im Referentenentwurf erwähnt, dass auf Basis der festgelegten Regularien (die zum finalen Entwurf etwas abweichen) davon ausgegangen wird, dass 1.500 bis 2.000 Unternehmen einen Anspruch auf Beihilfe haben werden. Der Gesetzgeber weist jedoch ebenfalls darauf hin, dass auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen die beantragten Beihilfen nur dann gewährt werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Nimmt der Gesetzgeber letztendlich nicht genügend Geld über die Veräußerungen von Emissionszertifikaten ein, um die beihilfeberechtigten Unternehmen in angedachter Höhe zu kompensieren, werden die Beihilfen entsprechend gekürzt.

Im Folgenden werden nun die oben aufgeführten Bedingungen (a) – (c) näher beleuchtet.

## Voraussetzungen für Carbon Leakage Risiko

### (1) Sektorzuordnung

Ein Unternehmen ist beihilfeberechtigt, wenn es einem der im Anhang (Tabelle 1 und Tabelle 2) der BECV aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren zuzuordnen ist. Die Sektorenliste entspricht abgesehen von minimalen Änderungen der Carbon Leakage Liste im EU-ETS. Eine Erweiterung der Liste um zusätzliche Sektoren kann dann erfolgen, sofern weitere Sektoren die in Abschnitt 6 BECV geschilderten quantitativen oder qualitativen Kriterien erfüllen. Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor ist der letzte Tag eines Abrechnungsjahres maßgeblich.

Das quantitativ maßgebende Kriterium zur Feststellung eines Carbon Leakage Risikos ist wie im EU-ETS das Produkt aus Handelsintensität des Sektors und Emissionsintensität des Sektors. Liegt der Durchschnitt dieses Werts aus dem zweiten bis vierten Jahr vor Antragstellung über 0,2 wird der Sektor gem. § 20 BECV nachträglich auf die Carbon Leakage Liste gesetzt. Jedoch haben auch Sektoren, die lediglich einen Wert über 0,1 vorweisen können oder deren Emissionsintensität den Wert von 1,0 kg CO<sub>2</sub> pro Euro Bruttowertschöpfung übersteigt, Chancen, in die Liste aufgenommen zu werden, wenn gewisse qualitative Kriterien wie technische Möglichkeiten Emissionen zu reduzieren, Marktbedingungen oder Gewinnspannen erfüllt sind.

### (2) Unternehmensbezogene Mindestschwelle

Ist ein Unternehmen einem der beihilfeberechtigten Sektoren zuzuordnen, ist dies jedoch nur in den

Jahren 2021 und 2022 mit der Beihilfeberechtigung des Unternehmens gleichzusetzen. Ab dem Jahr 2023 wird zusätzlich ein unternehmensbezogener Ansatz verfolgt. Dieser führt dazu, dass einem Unternehmen gem. § 7 BECV nur noch dann Beihilfe gewährt wird, wenn die Emissionsintensität des Unternehmens nachweislich eine bestimmte Mindestschwelle übersteigt.

In den Tabellen des Anhangs der BECV sind den Sektoren der Carbon Leakage Liste Emissionsintensitäten und Kompensationsgrade zugewiesen.

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
23.51	Herstellung von Zement	22,89	95%
17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	0,97	80%
24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	0,19	65%

*Beispielhafter Auszug aus BEHG Carbon Leakage Liste*

Für Sektoren mit einem Kompensationsgrad zwischen 65 % und 90 % gilt:

- Voraussetzung für die Anwendung des Kompensationsgrads ist, dass die unternehmensbezogene Emissionsintensität mindestens 10 % der angegebenen Emissionsintensität des Sektors ausmacht.

Für Sektoren mit einer vergleichsweise hohen Emissionsintensität, die einen Kompensationsgrad von 95 % zugewiesen bekommen, gilt:

- Voraussetzung für die Anwendung des Kompensationsgrads ist, dass die unternehmensbezogene Emissionsintensität mindestens 1,8 kg CO<sub>2</sub> je Euro Bruttowertschöpfung des Unternehmens beträgt.

Unterschreitet ein antragstellendes Unternehmen den je nach festgelegtem Kompensationsgrad maßgeblichen Schwellenwert, beträgt der Kompensationsgrad stets immer noch 60 %.

Stellt sich nun noch die Frage, wie denn die Emissionsintensität eines Unternehmens ermittelt wird. Dies erfolgt folgendermaßen:

- $$\text{unternehmensbezogene Emissionsintensität} = \frac{\text{beihilfefähige Brennstoffmenge} * \text{Emissionsfaktor}}{\text{Bruttowertschöpfung (in EUR)}}$$

Wie sich die beihilfefähige Brennstoffmenge ergibt, wird im weiteren Verlauf des Textes erläutert. Welcher Emissionsfaktor anzuwenden ist, ist in § 7 BEHG bzw. Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 geregelt.



### (3) Beihilfe im Gegenzug für Klimaschutzmaßnahmen

Keine Leistung ohne Gegenleistung. So handhabt es auch der Gesetzgeber bei der Beihilfeberechtigung, zumindest ab dem Jahr 2023. In den § 10 bis § 12 BECV ist geregelt, welche Gegenleistungen ein Unternehmen erbringen muss, damit sich die Erfüllung der oben beschriebenen Bedingungen (1) und (2) auch tatsächlich in einer Kompensationszahlung widerspiegelt.

Ab Antrag auf Beihilfe für das Jahr 2023 hat jedes beihilfeberechtigte Unternehmen nachzuweisen, dass es ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) betreibt. Für weniger energieintensive Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr im Durchschnitt weniger als 10 GWh fossiler Brennstoffe verbraucht haben, reicht ab 2023 der Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems nach ISO 50005 oder die Mitgliedschaft in einem bei der Deutschen Energieagentur GmbH angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk.

Weiterhin besteht für die Unternehmen ebenfalls ab dem Abrechnungsjahr 2023 die Pflicht nachzuweisen, dass im Abrechnungsjahr in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz investiert wurde. Die getätigte Investitionssumme ohne Berücksichtigung von Fördermitteln Dritter muss in den Abrechnungsjahren 2023 und 2024 mindestens 50 % und ab dem Abrechnungsjahr 2025 mindestens 80 % des dem Unternehmen gewährten Beihilfebetrags für das dem Abrechnungsjahr vorangegangenen Jahres entsprechen. Konnten im Rahmen des verpflichtenden Energiemanagementsystems des Unternehmens keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert werden, erhält das Unternehmen die Beihilfe, ohne im Abrechnungsjahr Investitionen getätigt zu haben.

Als Alternative zu Effizienzverbesserungsmaßnahmen steht es dem Unternehmen frei, in Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses zu investieren. Anerkannt werden nur solche Maßnahmen, mit deren Hilfe es gelingt, den Emissionswert der hergestellten Produkte unter den im EU-ETS angewendeten jeweiligen Produkt-Benchmark zu bringen.

Anträge auf Beihilfe sind gem. § 13 BECV in dem Zeitraum 2021 bis 2030 immer zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der DEHSt zu stellen. Die erstmalige Antragstellung hat somit zum 30.06.2022 zu erfolgen.

### Berechnung des Beihilfebetrags

In § 8 und § 9 BECV ist beschrieben, wie der Beihilfebetrag letztendlich ermittelt wird.

Der Beihilfebetrag wird für das jeweilige Abrechnungsjahr wie folgt errechnet:

$$\text{Beihilfebetrag} = \text{maßgebliche Emissionsmenge} * \text{Kompensationsgrad} * \text{BEHG-Festpreis}$$

Der Begriff „maßgebliche Emissionsmenge“ definiert sich wie folgt:

$$\text{maßgebliche Emissionsmenge} = \text{beihilfefähige Brennstoffmenge} * \text{Brennstof-Benchmark} * H_i + \text{beihilfefähige Wärmemenge} * \text{Wärme-Benchmark} - 150 \text{ t CO}_2$$

Die anzuwendenden Benchmarks entsprechen den geltenden einheitlichen Brennstoff- bzw. Wärme-Benchmarks des EU-ETS in der vierten Handelsperiode 2021-2030. Die Bestimmung des Beihilfeniveaus durch die 10 % effizientesten Anlagen einer Branche soll den Anreiz, in emissionsärmere Technologien zu investieren, verstärken. Laut Verordnung ist perspektivisch die Differenzierung nach mehreren Benchmarks denkbar. Bei den 150 Tonnen CO<sub>2</sub> handelt es sich um einen gesetzlich definierten Selbstbehalt.

Unter der beihilfefähigen Brennstoffmenge sind nur die Brennstoffmengen zu verstehen, die auch tatsächlich im jeweiligen Abrechnungsjahr eine Abgabepflicht gem. BEHG nach sich ziehen und in einem räumlichen oder technischen Zusammenhang mit dem Produktionsprozess stehen.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass im Referentenentwurf noch davon ausgegangen wurde, dass bei der Ermittlung der Beihilfe die aus den staatlichen Einnahme des nationalen Emissionshandels finanzierte Absenkung der EEG-Umlage angerechnet wird (der Anrechnungswert für das Jahr 2021 wurde ermittelt mit 1,37 ct/kWh). Im finalen Entwurf ist allerdings zum Leidwesen der Umweltverbände keine Rede mehr von einer derartigen Anrechnung.

### Infobox CSCF-Faktor ist Null!

Die EU-Kommission hat am 31.05.2021 verkündet, dass die CSCF die sektorübergreifende anteilige Kürzung auf „null“ festgesetzt wird. Diese wurde bisher angewendet, wenn die Gesamtsumme der zuzuteilenden Zertifikate die Gesamtsumme (inkl. der 3%-Reserve) überschreiten würde. Damit bleibt es also dabei, dass eine Kürzung nur aus der Kombination zwischen Benchmarks auf Basis best- verfügbarer Techniken und der generellen Verringerung des Budgets um 2,2% pro Jahr resultieren wird.



**Im Teil 3 unserer Serie zur Integrität des EU-ETS** geht es einerseits um die Liquiditätsprobleme von Anlagenbetreibern und den daraus auch erfolgenden Konsequenzen und andererseits um die Regeltreue rund um die Compliance, welche in manchen Ländern scheinbar nicht vorhanden ist, bzw. nicht durchgesetzt wird.

### Das Leihen von Zertifikaten als Hochrisiko-Lösung

Einer der ersten bekanntesten Fälle einer Liquiditätskrise im EU-ETS war die Verleihung von 20.000 EUA des Wärmeversorgers NEC Nysa der Stadt Nysa (Neiße) der Gemeinde Opole (Oppeln) in Polen. Die Stadt mit etwa 58.000 Einwohnern verlieh im November 2010 die zu diesem Zeitpunkt nicht benötigten Zertifikate (Preisniveau von ca. 15 Euro) mit dem Ziel, diese gegen Zinsen in Form zusätzlicher Zertifikate Mitte März 2011 zurück zu erhalten. Ein entsprechender Vertrag wurde am 26.11.2010 mit dem Spanplattenhersteller ZPPK Koniecpol S. A. in der Gemeinde Częstochowa abgeschlossen.

Dieser in 1953 gegründete Betrieb ist nach offiziellen Unternehmensangaben zum Zeitpunkt des Leihvertrages einer der weltweit größten Produzenten von MDF Holzfaserverplatten für die Bauwirtschaft gewesen.



MDF Spanplattenfabrik ZPPK Koniecpol S. A. in Częstochowa

Was dem Chef des Wärmeversorgers bei Vertragsunterzeichnung nicht bekannt war, war die Tatsache, dass Koniecpol in massiven finanziellen Schwierigkeiten steckte. Koniecpol schuldete dem Finanzamt in Form von Umsatzsteuern und Steuern aus Immobilienverkäufen, dem Sozialversicherungsträger und sonstigen Unternehmen wie z. B. der Deutschen Bank mehrere Millionen von Zloty.

Ob das am gleichen Tag von der Deutschen Bank beantragte Vollstreckungsverfahren dem Schuldner zuvor bekannt war, konnte schlussendlich dem Unterzeichner des Verleihungsvertrages, dem

Vorstandsvorsitzenden Robert Bienkowski, in einem Vorermittlungsverfahren - welches feststellen sollte, ob eine Strafanzeige wegen Betruges offiziell erhoben werden sollte - nicht bewiesen werden.

Hätte man damals in das EU-Register Einsicht genommen und erkannt, in welchem gigantischen Umfang die Unternehmensführung Zertifikate verkauft hatte, um ihre Betriebsverluste zu verschleiern (oder Geld woanders hin zu „verwenden“), wäre die Einschätzung der Staatsanwaltschaft Nysa vielleicht ganz anders ausgefallen.

Installation Information								
General Information								
Installation ID	Installation Name	Permit ID	Permit Entry Date	Permit Expiry/Revocation Date	Name of Subsidiary undertaking	Name of Parent undertaking	E-PRTR Identificat	
316	ELEKTROCIĘPŁOWNIA	PL-0535-05	2005-01-01	2014-12-31			12S00011	
Address Information								
Main Address Line	Secondary Address Line	Postal Code	City	Country	Latitude	Longitude		
Kolejowa 3		42-230	Koniecpol	PL	50.47	19.41		2
EU Compliance Information								
EU ETS Phase	Year	Allowances in Allocation	Verified Emissions	Units Surrendered	Cumulative Surrendered Units**	Cumulative Verified Emissions***	Compliance Code	
2005-2007	2005	128500	119192	119192	119192	119192	A*	
2005-2007	2006	128500	107207	107207	226399	226399	A*	
2005-2007	2007	128500	102503	102503	328902	328902	A	
2008-2012	2008	107207	72415	72415	72415	72415	A*	
2008-2012	2009	107207	48776	48776	121191	121191	A*	
2008-2012	2010	107207	56142	56142	177333	177333	A*	
2008-2012	2011	107207	38393	38393	215726	215726	A	
2008-2012	2012	107207	25	25	215751	215751	A*	
2013-2020	2013	0	21	21	21	21	A*	
2013-2020	2014	0	0		21	21	A*	
2013-2020	2015	0	Not Reported		21	Not Calculated	C	
2013-2020	2016	0						
2013-2020	2017	0						
2013-2020	2018	0						
2013-2020	2019	0						
2013-2020	2020	0						

Mindestens 365.000 EUA wurden zu Geld gemacht

Im Mai 2012 ist bereits klar gewesen, dass neben rund 210.000 Zertifikaten, die im Zeitraum 2005-2010 zu Geld gemacht wurden, in den entscheidenden Jahren 2011 und 2012 satte 176.000 EUA zu Preisen um die 18 Euro ebenfalls verkauft wurden. Der Verkauf brachte rund 3 Mio. Euro ein. Wer da der Nutznießer war, bleibt eher unklar, weil die Schulden gegenüber staatlichen Behörden dann doch nicht diesen Umfang einnahmen, also noch viel Geld übrig blieb.

Aus Sicht des Kreditgebers Nysa nahm jedenfalls das Unheil rund 4 Monate später seinen Lauf, da das Unternehmen Koniecpol zum Ablauftermin 15. März 2011 erklärte, über keinerlei Mittel mehr zu verfügen. Die verliehenen Emissionsrechte waren aus der Vollstreckungsmaßnahme - die durch die Deutsche Bank angestoßen wurde - nicht mehr herauszulösen. Der hohe restliche Zertifikatebestand wurde (durch wen auch immer) verwertet, siehe zuvor.

Der Schaden für den Wärmeversorger fiel dann noch etwas größer aus als zuvor angenommen, da sich dieser die verlustig gegangenen Zertifikate zu einem Preis von 17 Euro zur Abgabe April 2011 auch noch teurer selbst am Markt beschaffen musste.



## Die Verleihungsaktivitäten und die damit einhergehenden Risiken nehmen zu

Da das Leihen von Zertifikaten schon damals bei Preisen um die 15 Euro ein immer bekannter werdendes Geschäftsmodell war, ist es völlig klar, dass diese Art von Hochrisiko-Transaktionen bei Preisen deutlich über 40/50 Euro für so manche Marktteilnehmer noch einmal erheblich an Attraktivität gewinnen wird.

Händler aus dem EU-Ausland wie z. B. Großbritannien, Cayman Islands und anderen Enklaven europäischer Länder versuchen die finanziell schlechte Situation von Betreibern in vielerlei Hinsicht zu nutzen, insbesondere auch durch ein „Verleihungsgeschäft“. Da aber nun die Not bei ständig steigenden Preisen kontinuierlich zunimmt, fangen neben Händlern seit einiger Zeit auch Anlagenbetreiber untereinander an, sich solcherlei Geschäfte in jeglicher Variation anzubieten. Hierbei treten Unternehmen des verpflichtenden Emissionshandels als Kreditnehmer, als Kreditgeber und auch als konzerninterne Vermittler (mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht) auf.

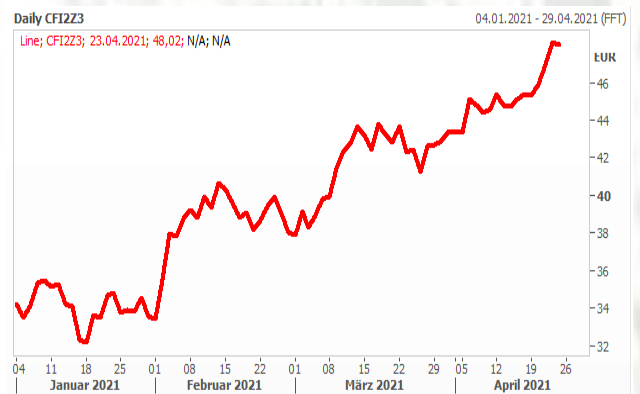
## Polnische Industrieunternehmen besonders betroffen

Nur ein Beispiel für die verschuldete (oder unverschuldete?) Not polnischer Industriebetriebe ist der Hilferuf der Wałbrzyskie Zakłady Koksownicze "Victoria" S.A in Wałbrzych (Waldenburg) im Zentrum des niederschlesischen Steinkohlereviere. Das dortige Unternehmen der Kohle-Koks-Branche ist nach eigenen Angaben ein „Unternehmen mit großer Tradition, großer Erfahrung und großen Erfolgen“ und im EU-Register unter der Permit ID PL-0654-05 zu finden.

VKZV „Victoria“ sucht Verleiher von EUA-Zertifikaten

Das Unternehmen, das „weltweit führend in der Produktion von speziellem Gießereikoks mit einer Körnung > 100 mm“ ist, hat offensichtlich entweder selber ein großes Problem oder aber mindestens mit seinen Lieferanten.

Als am 12. April 2021 der Preis der Zertifikate die Schwelle von 45 Euro/EUA nach oben durchbrach, versendete der Vizepräsident für Finanzen des Unternehmens eine Mail an eine unbekannte Anzahl von Empfängern im polnischen In- und Ausland.



Mitte März durchbrach der Preis die 40-Euro Marke

Das polnische Unternehmen, welches vom TÜV-Rheinland aus Deutschland betreut wird, bat Händler und andere Marktteilnehmer mit folgenden Worten um Hilfe:

**„Guten Tag!**

**Als WZKV sind wir daran interessiert, EUA-Zertifikate der Phase III an einen knappen Kunden zu verleihen, der aufgrund des Mangels an solchen Zertifikaten gezwungen ist, diese am Markt zu kaufen oder zu leihen. Die ausgeliehenen Zertifikate würden nach der Zuteilung der Phase-IV-Zertifikate zurückgegeben werden.**

**Haben Sie solche Kunden in Ihrem Portfolio? Wenn ja, laden wir Sie zur Mitarbeit ein.“**

Dass man nunmehr als Anlagenbetreiber das Wissen haben sollte, dass eine Verleihung von Zertifikaten – auch wegen der Charakteristika des Unionsregisters – hochrisikvoll ist, dürfte nun klar sein.

Ob man sich nach über 10 Jahren schlechter Erfahrungen auch noch als Händler an solchen „Geschäften“ beteiligen muss, bleibt in höchstem Maße zweifelhaft. Dennoch werden derzeit immer wieder entsprechende Angebote von Händlern mit Sitz auf den bekannten Steuerinseln und in London – auch am deutschen Markt - platziert.



## Betriebe in Rumänien und Bulgarien fallen reihenweise um

Schaut man sich die Situation in den Ländern Rumänien und Bulgarien bezüglich Compliance näher an und weiß man den externen Teil des EU-Registers zu bedienen, so kommt man nach einigen Recherchen zu der Erkenntnis, dass die Lage etwas differenzierter zu betrachten ist.

Zu unterscheiden sind verschiedene Arten von Unternehmen, die in Schwierigkeiten sind, weil sie

- 1) sich offensichtlich durch Misswirtschaft und fehlende Sachkenntnis selbst verschuldet in große Probleme begeben
- 2) durch Zahlungsausfälle ihrer Kunden keine oder zu wenig Zertifikate kaufen können
- 3) durch offensichtliche Spekulation mit Zertifikaten in selbst verschuldete Zahlungsunfähigkeiten kommen.

Um die nachfolgend aufgeführten Beispiele für eine schlechte Compliance zu verstehen, muss man wissen, dass alle Unternehmen im verpflichtenden Emissionshandel durch die EU in Kategorien eingeteilt werden, die im EU-Register einzusehen sind.

Dazu zählen u. a. insbesondere folgende Kategorien:

- **A** = Unternehmen kommt pünktlich und vollständig seinen Verpflichtungen nach
- **B** = Unternehmen hat keine oder zu wenig Zertifikate zum 30. April abgegeben. Eine Sanktion von 100 Euro/t ist fällig
- **\*** = Unternehmen hat seine CO<sub>2</sub>-Menge des Vorjahres nicht zum 31. März gemeldet hat. Eine Kontosperrung wird verhängt
- **C** = Unternehmen hat auch bis zum 30. April keine CO<sub>2</sub>-Menge für das Vorjahr gemeldet. Eine Sanktion von 100 Euro/t ist fällig

Schaut man sich in den Registern der osteuropäischen Länder, insbesondere in Rumänien, Bulgarien und Polen um, so sind dort wesentlich häufiger Verstöße der oben aufgeführten Art zu finden als in westeuropäischen Ländern.

### Manchen Betreibern sind die Regeln einfach egal

Eines der besten Beispiele für „Regeluntreue“ und eventuell fehlende Sachkenntnis ist die bulgarische Firma Remotex in Radnevo, Permit Code BG-P137.

Remotex-Radnevo EAD ist spezialisiert auf Reparaturen und die Ersatzteilproduktion, die für schwere Bergbau- und Transporttechnik, Energetik, Maschinenbau, Bergbauindustrie und Metallurgie vorgesehen sind.



Der Versuch einer Webseite der Remotex

Wie ein Witz erscheint die Aussage auf der Webseite, dass man über ein von der SGS GmbH ausgestelltes Zulassungszertifikat verfüge, das bescheinigt, dass das Qualitätsmanagementsystem den Qualitätsstandards EN-ISO 9001:2008 entspricht. Dieses Unternehmen hat es tatsächlich geschafft, in 14 Jahren Emissionshandel gründlich und vollständig jedes Jahr gegen eine oder mehrere Regeln zu verstoßen, wie in der Spalte Compliance Code unschwer zu erkennen ist.

ID	Name	ID	Entry Date	Expiry/Revocation Date	Subsidiary undertaking	Parent undertaking	Identification	of Emissions	of Emissions
118	REMOTEX	BG-P137	2008-11-30					2007	0
Address Information									
Main Address Line	Secondary Address Line	Postal Code	City	Country	Latitude	Longitude	Main Activity		
str.Zavodska,1		3260	Radnevo	BG			24-Production of pig iron or steel		
EU Compliance Information									
EU ETS Phase	Year	Allowances in Allocation	Verified Emissions	Units Surrendered	Cumulative Surrendered Units**	Cumulative Verified Emissions***	Compliance Code	Options	
2005-2007	2005							<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2005-2007	2006							<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2005-2007	2007		1655		0	1655	B*	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2008-2012	2008	1846	1846		0	1846	E*	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2008-2012	2009	1882	1254	3100	3100	3100	E*	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2008-2012	2010	1622	636	636	3736	3736	A*	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2008-2012	2011	1622	476	476	4212	4212	A*	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2008-2012	2012	1591	381	381	4593	4593	A*	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2013-2020	2013	651	65				Not Calculated	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2013-2020	2014	639	0				Not Calculated	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2013-2020	2015	342	0				Not Calculated	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2013-2020	2016	336	38	123	123	123	A*	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2013-2020	2017	330	81	81	204	204	A*	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2013-2020	2018	323	74	74	278	278	A*	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2013-2020	2019	316	0		278		Not Calculated	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>
2013-2020	2020	310	Not Reported		278		Not Calculated	<a href="#">History</a>	<a href="#">Details on Surrendered Units</a>

### In 14 Jahren Emissionshandel jedes Jahr Verstöße

Dabei geht es noch nicht einmal um hohe Emissionsmengen. Es scheint einfach nur ein anderes Verständnis von Recht, Ordnung und Qualitätsmanagement vorhanden zu sein als bei Betreibern in Westeuropa. Warum die nationale Behörde hier bisher offensichtlich nicht einwirkt, ist auf den ersten Blick nicht erkennbar.

Dann im April 2021 scheint fast so, dass die Betriebsleitung (vielleicht durch die Recherchen von Emissionshändler.com® genervt) beschlossen hat nun überhaupt nicht mehr zu zeigen, wie hoch sich denn die Verpflichtungen in 14 Jahren aufsummiert haben: Man gab einfach keinen Emissionsbericht mehr ab (Not reported).

Ja, so kann man sich natürlich auch aus dem EU-System davonstellen. Höchstwahrscheinlich sogar ohne irgendwelche Sanktion der nationalen Behörde.



## Weitere konkrete Fälle im Emissionsbrief 07-2021.

### Infobox

#### **Die Service- und Beratungsleistungen von Emissionshändler.com® für die neuen Teilnehmer im nEHS für Brennstoffemissionen**

- a) Erstellung eines Überwachungsplans/ vereinfachten Überwachungsplans gem. BEHG §6 (1)+(2) für die Handelsperiode zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).
- b) Einreichung des Überwachungsplans gem. BEHG §6 (2) zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).
- c) Änderungen des Überwachungsplanes gem. BEHG §6 (4).
- d) Ermittlung der Emissionen und Erstellung des Emissionsberichts gem. BEHG §7 (1).
- e) Übergabe des Emissionsberichts und Abstimmung mit dem Verifizierer gem. BEHG §7 (3).
- f) Abgabe des Emissionsberichts zum 31. Juli für Vorjahr gem. BEHG §7 (1) zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (1).
- g) Hilfestellung bei der Gutschrift zu Doppelbelastungen gem. BEHG §7 (5) Abgabe der Emissionszertifikate im Registerkonto zum 31. August für Vorjahr gem. BEHG §8.
- h) Direkter Verkauf von Emissionszertifikaten als Alternative zur Teilnahme an „diskriminierungsfreien“ Auktionen gem. BEHG §10 (3).
- i) Führung des Registerkontos für den Inverkehrbringer und Übernahme der Funktionen von Konto-bevollmächtigten gem. BEHG §12 (2).
- j) Hilfestellung bei der Einrichtung eines VPS-Kontos für die elektr. Kommunikation gem. BEHG §17 (1).
- k) Unterstützung und Begleitungen bei Behördenprüfungen vor Ort gem. BEHG §14 (2) + §22 (3) zwecks Vermeidung Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).
- l) Überwachungen und Durchführungen von Änderungsmeldungen gem. BEHG §18 (1) + §22 (3) zwecks Vermeidung Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).

§ 22 BEHG: OWi von 50.000 € bis 500.000 €.



CO<sub>2</sub> BEHG-PAKET



CO<sub>2</sub> nEHS-PAKET

Interessierte betroffene Unternehmen, die der Besteuerung des Energiesteuergesetzes unterliegen bzw. von der Energiesteuer befreit sind und damit verpflichtend dem neuen BEHG unterliegen, können sich für Fragen zu vorgenannten Services gerne anwenden an Emissionshändler.com® unter [behg@emissionshaendler.com](mailto:behg@emissionshaendler.com).

### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin  
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517  
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), Mail: [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK



Herzliche Emissionsgrüße  
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert